

Wildschaden und Abschlußplanung

Neue Möglichkeiten zur Umsetzung jagdrechtlicher Vorgaben vorgeschlagen

Foto Thiermeyer

Unter dem Titel „Abschlußplanung und Wildschadensersatz“ veranstaltete die Rechtsabteilung des Fachverbandes Forst im Bund Deutscher Forstleute in Erding ein Seminar für alle mit der Materie Befaßten. Ziel der Veranstaltung, so der Organisator Dr. Stefan Wagner, sollte es sein, über einen interdisziplinären Dialog in Fragen des Jagdrechts zu berichten, beziehungsweise diesen anzuregen. Im konkreten Fall bedeutete das die Annäherung an das Titelthema sowohl von der juristischen, betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Seite aus, wie auch unter dem Aspekt waldbaulicher und wildbiologischer Erkenntnisse. Als „Aufhänger“

für die Veranstaltung diente der „Fall Hinterstoßer“, jene gerichtliche Auseinandersetzung, an deren vorläufigem Ende ein Waldbauer die Erhöhung des Abschlußplanes eines Genossenschaftsjagdreviers erzwang. Der Rechtsanwalt des Landwirts, Clauß Deißler, referierte die Geschichte eines Rechtsstreites, der über zehn Jahre und alle Instanzen hinweg nach einem Umweg über Berlin endlich am 3. November 1996 vom VGH München entschieden worden ist: zugunsten des Klägers. Das Urteil hat „Grundsatzcharakter“; in mehrfacher Hinsicht. Zum einen, so der Rechtsanwalt, sei damit die Klageberechtigung einzelner Grundstückseigentü-

mer auch innerhalb von Jagdgenossenschaften in Fällen des § 21 BJJ zweifelsfrei gegeben. Im Klartext: Durch die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft verliert der einzelne Grundeigentümer nicht das Recht, berechnete Belange im Falle von Wildschäden nach § 21 BJJ juristisch durchzusetzen. Die Folgen für die Praxis sind weitreichend. Mehr Verfahren scheinen möglich, sind aber nach Ansicht Dreßlers nicht nötig. Denn: Das Urteil zwingt die mit der Abschlußplanung befaßten Behörden zur genaueren Prüfung der Revierverhältnisse, beziehungsweise zur Kontrolle und Durchsetzung der Abschlußerfüllung. Kommt es den-

noch zum Rechtsstreit, zeitigt das „Hinterstoßer-Urteil“ einen weiteren Effekt: Das Vorliegen einer solchen Grundratsentscheidung verkürzt in der Regel die Verfahrensdauer. Ausgehend davon befaßte sich Dr. Kristina Balleis mit neuen Entwicklungen in der Wildschadenshaftung. Ihrer Meinung nach scheinen rein rechtsdogmatisch betrachtet nach dem „Hinterstoßer-Urteil“ auch Klagen möglich, die die berechtigten Ansprüche aus § 21 (1) BJJ auch bei eigentlich nicht wildschadenspflichtigen Wildarten durchsetzen möchten. Darüber hinaus beschäftigte sich die Juristin mit den privatrechtlichen Möglichkeiten zur Regelung der Wildschadensproblematik.

Schadenspauschalen anfechtbar

Ein Thema, dem sich Prof. Dr. Martin Moog im Detail widmete. Hierbei stand besonders die sogenannte Wildschadenspauschale in Jagdpachtverträgen auf dem Prüfstand. Interessantes Ergebnis: Verträge, welche dem Jagdpächter den Nachweis darüber nicht erlauben, daß die tatsächliche Schadenshöhe unter der Pauschale liegt, sind rechtlich anfechtbar. Grundlage dafür könnte § 11 AGB-Gesetz sein, der die Zulässigkeit von Pauschalen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand hat. Worauf es dem Professor aber eigentlich ankam, war der Wunsch, „die Vertragsparteien sollten in Zukunft etwas Phantasie entwickeln und die Wildschadensproblematik so regeln, wie es für ihre lokalen und persönlichen Verhältnisse optimal ist.“ Wieviel Phantasie die Beteiligten, wenigstens theoretisch, schon jetzt spielen lassen, zeigte der Vortrag von Bayerns LJV-Präsidenten Dr. Jürgen Vocke, der seine Vorstellungen zur Deregulierung von jagdrechtlichen Vorschriften erläuterte. Von der Privatisierung der Jägerprüfung über den Jagdschein auf Lebenszeit, bis hin zur Abschlußplanung werde hier einiges angedacht. Nur, und dessen ist sich der Präsident

nach eigenen Worten bewußt, ein Herumhantieren am Jagdgesetz kann bei den derzeitigen politischen Verhältnissen dazu führen, daß plötzlich das Jagdrecht in seiner jetzigen Form zur Disposition steht. Nichtsdestotrotz will man bei der Abschlußplanung hin zu flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten und neuen Methoden.

Bessere Gutachten

Einen vielversprechenden Ansatz in diesem Bereich lieferte Prof. Dr. Eckhart Kennel. Er stellte ein verbessertes Verbißgutachten vor. Vorteil des neuen Verfahrens: Es wird die Wahrscheinlichkeit ermittelt, mit der die Verjüngung dem Äserbereich des Wildes demwächst. Auf dieser Grundlage soll dann entschieden werden, ob der Verbiß tragbar ist – oder eben nicht. Nach Ansicht des Referenten ein gravierender Fortschritt zu den bisherigen Verfahren. Um so mehr, da man damit gezwungen sei, für einzelne Wuchsgebiete „waldbauliche Ziele“ zu formulieren. Mögliche Folge davon: In den unterschiedlichen Gebieten könnte der Verbiß einzelner Baumarten als weniger schwerwiegend eingestuft werden, wenn sich herausstellt, daß auch ohne Verbiß die „waldbaulichen Ziele“ nicht erreicht werden könnten. Dem selben Problem, allerdings aus einer anderen Richtung, hatte sich vorher schon der Wildbiologe Ulrich Wotchkowsky angenähert. Er betrachtet die derzeitige Abschluß-

planung beim Rehwild als eine „Planung mit sieben Unbekannten“. Sinnvoller sei es, eine „jagdliche Raumplanung“ dahingehend zu entwickeln, daß sich die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen klar darüber werden, welches „Leitbild“ für die Bejagung des Schalenwildes gelten soll. Mit in diese Überlegungen müßte dann allerdings die Frage einfließen, ob „Wald vor Wild“ überall gelten kann: „In der Plattlinger Zuckerrüben-Ebene herrschen andere Bedingungen, als in den Staatsforstrevieren des Bayerischen Waldes“. Abschließend setzte sich Ulrich Schraml mit der Frage auseinander, in wieweit jagdrechtliche Normen auch Eingang in das jagdliche Handeln finden. Die Voraussetzungen dafür sind nach Einschätzung des Referenten eigentlich gut, obwohl es dazu noch keine speziellen Forschungsergebnisse gibt. Allerdings, so gibt er zu bedenken, nur was verstanden, beziehungsweise richtig vermittelt wird, wird auch umgesetzt. Und: Was in der Praxis ohnehin gut funktioniert, bedarf nicht unbedingt einer gesetzlichen Regelung. *JMB*

Die wesentlichen Aspekte der bei der Veranstaltung behandelten Thematik sind in dem Buch „Jagdrecht und Verbandsklage“ von Kristina Balleis, Ulrich Schraml und Stefan Wagner dargestellt. (Schriftenreihe des Fachverband Forst Nr. 7, ISBN 3-932374-02-9).



Stellten neue Ansätze zu einem bekannten Thema vor: Ulrich Schraml, Kristina Balleis und Stefan Wagner (v.l.).

die PIRSCH Der deutsche Jäger

VERLAG + HERAUSGEBER

BLV Verlagsgesellschaft mbH
Lothstr. 29
D-80797 München
Postfach 40 03 20, 80703 München
Telefon (0 89) 1 27 05-0
Telegrammnschrift: blv verlag,
80797 münchen
Telefax Lothstr. 29: (0 89) 1 27 05-3 54
Postbank München 85 570-803
BLZ 700 100 80
ISSN 0340-7829

Gerichtsstand und Erfüllungsort
ist München

VERLAGSLEITUNG ZEITSCHRIFTEN

Peter Kliemann

CHEFREDAKTEUR

und verantwortlich für den Inhalt:
Michael Lewicki (ML)

WEITERE REDAKTEURE

Jost Doerenkamp (JD), Dirk Waltmann
(DW), Gerhard Seilmeier (GS),
Dr. Susanne Linn-Kustermann (SL),
Josef-Markus Bloch (JMB),
Bernd Krewer (BK) – Jagdkynologie
Telefon (0 65 32) 15 76

LAYOUT

Ana San Román

ANSCHRIFT REDAKTION

siehe Verlagsanschrift
Telefon (0 89) 1 27 05-3 62/3 68/3 60
Telefax Redaktion (0 89) 1 27 05-5 42

REDAKTIONSKORRESPONDENTEN

für Baden-Württemberg:
Bernhard Haas, Kurfürstenallee 3,
69181 Leimen, Tel. + Fax (0 62 24) 8 21 73
für Hessen: Dr. Klaus Röhler,
Am Stengler 16, 35085 Ebsdorfergrund,
Telefon + Fax (0 64 24) 25 66

ERSCHEINUNGSWEISE

jeden 2. Freitag

ANZEIGENLEITUNG

Henning Stemmler

ANZEIGENVERKAUF

Monika Graf
Telefon (0 89) 1 27 05-2 61
Elfriede Weide
Telefon (0 89) 1 27 05-2 62
Elke Hufnagel
Telefon (0 89) 1 27 05-2 74
Telefax Anzeigen
(0 89) 1 27 05-2 64/3 54/4 59

VERANTWORTLICH FÜR DEN

ANZEIGENTEIL

Karin Schwaiger
Telefon (0 89) 1 27 05-3 67
Christine Kreuzer
Telefon (0 89) 1 27 05-3 70

ANZEIGENPREISLISTE

Es gilt: Nr. 38 vom 1.1.1997

ANSCHRIFT ANZEIGEN

siehe Verlagsanschrift

VERLAGSVERTRETUNGEN

Verlagsbüro Nielsen I, V, VI Nord:
impulse medienservice GmbH
Hans-Joachim Hecht
Haler Ort 16, 23568 Lübeck
Telefon (04 51) 69 10 27
Telefax (04 51) 692 62 96

Verlagsbüro Nielsen II, VI West:

Siegfried Pachinger GmbH
Wertherstr. a 17, 33615 Bielefeld
Telefon (05 21) 13 96 60/61
Telefax /05 21) 13 96 62

Verlagsbüro Nielsen IIIa, VII West:

Media-Kontakt Peter Weibach,
Gartenstr. 91, 60596 Frankfurt/M.
Telefon (0 69) 63 63 65, 63 91 58/59
Telefax (0 69) 63 88 39

Verlagsbüro Nielsen IIIb, VII Ost:

Anzeigenmarketing Fischer,
Bahnhofstr. 84, 70736 Fellbach
Telefon (07 11) 57 57 07
Telefax (07 11) 57 59 51

Verlagsbüro Nielsen IV:

mediapartner GmbH
Wolfgang Dödl
Ziegelstadel 15, 86807 Buchloe
Telefon (0 82 41) 96 64 0
Telefax (0 82 41) 96 64 38

VERTRIEBSLEITUNG

Peter Habersetzer

BEZUGSPREIS

Deutschland:

Einzelpreis: DM 7,40
vierteljährlich DM 45,50 inkl. Ver-
sandkosten und DM 2,98 (7%) MwSt. mit
ermäßigter Jahresvorausrechnung
DM 166,- inkl. Versandkosten und
DM 10,86 (7%) MwSt.

Ausland: mit ermäßigter Jahresvoraus-
rechnung DM 184,- inkl. Versandkosten.
Schweiz jährlich sFr. 162,-
Österreich jährlich öS 1280,-

Kündigungen sind nur schriftlich 8 Wochen
vor Ende des Bezugszeitraumes möglich.
Höhere Gewalt entbindet den Verlag von der
Lieferungsverpflichtung oder Rückzahlung
des Bezugsbetrags.

ANSCHRIFT VERTRIEB

Verlagsbüro West/Nord
Kay Philipp, Gutenbergerstr. 1
Presseschaus Hamm, 59065 Hamm,
Telefon (0 23 81) 40 51 70
Telefax (0 23 81) 40 51 76

Verlagsbüro Berlin

Jürgen Liebing, Dipl.-Landwirt
Gürtelstr. 29a-30, 10247 Berlin
Telefon (0 30) 29 39 74 10
Telefax (0 30) 29 39 74 29

VERTRIEB IM HANDEL

MZV, Moderner Zeitschriften Vertrieb
GmbH & Co. KG, Breslauer Straße 5,
85386 Eching.

Der Export der Zeitschrift und ihr Vertrieb
im Ausland sind nur mit Genehmigung des
Verlages statthaft.

DRUCK Courier Druckhaus Ingolstadt

Mit Namen gezeichnete Beiträge gehen nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion oder
der Herausgeber wieder. Für unverlangt einge-
sandte Manuskripte, Datenträger sowie Fotos
wird keine Haftung übernommen. Meldungen
und Nachrichten nach bestem Gewissen, aber
ohne Gewähr. Die Zeitschrift und alle in ihr
enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt. Nachdruck sowie
Vervielfältigungen oder sonstige
Verwertungen nur mit schriftlicher
Genehmigung des Verlages.

Wir sind der IVW
(Informationsgemeinschaft
zur Feststellung der
Verbreitung von
Werbeträgern)
angeschlossen.



PIRSCH-Leserservice

... Anzeigenservice
von privat für privat
(0 89) 1 27 05-2 51/3 73

gewerbliche Anzeigen
(0 89) 1 27 05-2 61/2 62/2 74
Telefax Anzeigen
(0 89) 1 27 05-2 64/3 54/4 59

Anfragen auf Chiffre-Anzeigen bitte
nur schriftlich. Zuschriften leiten wir
sofort weiter.

... Redaktionsservice
Leserbriefe, PIRSCH-Plaketten,
Jagdbegehungscheine
Tel. (0 89) 1 27 05-3 62 + 3 68
Fax (0 89) 1 27 05-5 42

... Abonentenservice
Geschenk-Abonnements,
Abonnement-Bestellungen,
Adressenänderung
„Pirsch“-Einbanddecken,
Kassetten, Sammelordner,
Marianne Heigl
Tel. (0 89) 1 27 05-3 58
Fax (0 89) 1 27 05-3 54

... Buchservice:
Jagdbücher und
BLV-Buchprogramm 1997
(0 89) 1 27 05-3 31 + 3 39

Wichtig für Besucher:
Die Anzeigenabteilung ist in
der Lothstr. 29 im 1. Stock